

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Oktober

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	177	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	178	Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal	182
Verordnungen:		Errichtung einer Pfarrstelle in der Diasporagemeinde Mudau	182
Verordnung über die Eingliederung des Diasporaortes Holzhausen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde March	180	Bezirksjugendpfarrer	183
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	180	Bezirkskantoren	182
Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher	181	Bezirksmännerpfarrer	182
		Mitarbeiter(-innen) im Arbeitsverhältnis (Lohn ab 1. 3. 78)	182

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hermann Reinle in Kraichtal-Münzesheim zum Pfarrer der Matthäuspfarre in Pforzheim,

Pfarrvikar Karlheinz Rinklin in Karlsruhe (Pauluspfarre) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Walter Wien in Bretten-Diedelsheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Marianne Badelt in Hülgelheim zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Richard Hohendorff in Mudau zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Werner Lurk in Kuppenheim-Bischweiler zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst Fäßler (bisher Krankenhausseelsorge in Kehl und Kork und Gefängnisseelsorge in Kehl und Offenburg) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle in Offenburg.

Religionslehrer Dieter Hoffmann in Rastatt (Gewerbeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dieter Stetzler in Hasel zum hauptamtlichen Religionslehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium in Wertheim als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Dieter Hoffmann an der Gewerbeschule in Rastatt,

Pfarrer Werner Lurk in Kuppenheim-Bischweiler.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrdiakon Wolfgang Gehring in Öfingen nach Oberbaldingen zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrdiakon Walter Ludwig in Villingen (Markuspfarre) nach Spöck-Staffort zur Versehung des Pfarrdienstes in Staffort und Büchenau.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gerhard H i n t z e in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) auf 1. 5. 1979.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Hans-Joachim Stepputat in Kehl (Christuspfarrei) auf 15. 2. 1979.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrvikar Heinz-Wilhelm K o c h in Offenburg (Schillergymnasium und Gymnasium

Kloster Unserer Lieben Frau mit je 1/2 Deputat) zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

**Entschließung
des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Gymnasialprofessor Pfarrer Walter W a n n e r in Rastatt (Tulla-Gymnasium) mit Ablauf des Monats Juli 1978.

Gestorben

Dekan Pfarrer i. R. Otto B r a u n , zuletzt in Dietlingen, am 16. 9. 1978.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Heidelberg-Wieblingen (Kreuzpfarrei), Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Heidelberg

Beide Pfarrstellen des Gruppenpfarramts werden auf 1. 5. 1979 zur Besetzung frei.

Die Gemeinde umfaßt etwa 6000 Gemeindeglieder. Der Dienst wird von 2 Pfarrern im Gruppenpfarramt versehen und ist funktional aufgeteilt. Jeder Pfarrer hat seinen Seelsorgebezirk mit entsprechenden Amtshandlungen. Sonntagsgottesdienst wird von ihnen im Wechsel gehalten. Die Gemeinde legt Wert auf ihre Geschlossenheit und auf evangeliumsgemäße Verkündigung. Im Nebenort Grenzhof (ca. 100 Gemeindeglieder) findet einmal im Monat Gottesdienst statt.

Enger Kontakt besteht zur Elisabeth-von-Thadenschule und zum Berufsförderungswerk Heidelberg mit Klinik.

Der Ältestenkreis trägt gemeinsam mit einem Kreis vieler engagierter Mitarbeiter die Gemeindearbeit.

Es bestehen ein Posaunenchor mit 36 Bläsern, die Kantorei mit 38 Sängern, ein Besucherkreis, Männer-, Frauen-, Alten- und Jugendarbeit. Auf intensive Jugendarbeit wird besonderer Wert gelegt.

Zur Gemeinde gehören 2 Kindergärten, 1 Tagheim für Kindergartenkinder und ein Schulkinderhort sowie eine Krankenpflegestation mit zwei Schwestern.

Ein neu erbautes Gemeindehaus unmittelbar neben der Kirche steht für das vielfältige Gemeindeleben zur Verfügung.

Das Pfarrhaus und eine Pfarrwohnung mit Amtsräumen im jeweiligen Seelsorgebezirk werden frei.

Kehl, Christuspfarrei, Kirchenbezirk Kehl

Die Christuspfarrei Kehl ist eine von 4 evangelischen Pfarreien in der Stadt Kehl. Sie umfaßt das frühere Dorf Kehl und ein größeres Neubaugebiet am nördlichen Stadtrand mit etwa 3900 Gemeindegliedern.

Sämtliche Schularten sind am Ort vorhanden.

Das Stadtzentrum von Straßburg ist in 10 Minuten mit dem Autobus zu erreichen.

An Gebäuden vorhanden:

Die Christuskirche, 1977/78 innen und außen renoviert, ein 1965 errichtetes Gemeindehaus, ein eigenes Jugendheim und das 1972 erbaute, geräumige Pfarrhaus, abseits des Verkehrs in guter Wohnlage.

Die Kirchenältesten sind zur Übernahme eigener Verantwortungsbereiche bereit.

Für die Jugendarbeit und Altenarbeit in der Gemeinde fühlen sich engagierte Mitarbeiter verantwortlich.

Es besteht ein Gemeindeamt und ein Gemeindedienst der Kirchengemeinde Kehl, weitere Entlastung erfolgt durch das Evang. Rechnungsamt Kehl.

Das Pfarrhaus wird frei.

Wössingen, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle wird im Frühjahr 1979 zur Wiederbesetzung frei.

Wössingen (Walzbachtal 1) liegt an der Bundesstraße (und Bahnlinie) zwischen Karlsruhe (17 km) und Bretten (9 km). Zu beiden Städten bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Von den 3225 Einwohnern in Wössingen sind ca. 2400 evangelisch. Zur Evang. Kirchengemeinde Wössingen gehört noch die Filialkirchengemeinde Dürrenbüchig (4 km) mit 290 Evangelischen.

Beide Gemeinden sind vom Pietismus geprägt.

In den Ältestenkreisen sind alle Altersstufen vertreten. Gemeindekreise in Wössingen: Posaunenchor, Kirchenchor, Bibelkreis, Jugendkreis, 2 Frauenkreise.

Kindergarten: Träger Kirchengemeinde

Krankenpflegestation: Träger selbständiger Krankenverein

In beiden Gemeinden ist ein Kindergottesdienst-helferkreis.

Ein Gemeindehaus in Wössingen ist neben der Kirche im Bau.

Der Ältestenkreis zusammen mit einer großen Zahl Mitarbeiter erwartet einen Pfarrer, der zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist. Sie sind dankbar, wenn bestehende Aktivitäten weitergeführt und durch persönliche Impulse bereichert werden.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Heddesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle Heddesheim mit ca. 5500 Gemeindegliedern ist zum 1. 12. 1978 neu zu besetzen.

Ein geräumiges Pfarrhaus (1908 erbaut, zuletzt 1969 modernisiert) mit 8 Zimmern, großer Diele, Küche, Bad, zentralbeheizt, sowie eine Garage und großer Garten stehen zur Verfügung.

Heddesheim hat zwei Kindergärten (mit Stationsvertrag mit dem Mutterhaus Bethlehem), Krankenpflegestation, zwei Gemeindegäle und Jugendräume. Es bestehen zwei Frauenkreise, Altenclub, mehrere Jugendkreise, Gesprächskreis, Posaunenchor und Kirchenchor. Grund- und Hauptschule sind am Ort. (Der Pfarrer erteilt dort 6 Wochenstunden Religionsunterricht.) Weiterführende Schulen sind in Ladenburg, zu erreichen mit dem Schulbus und in Mannheim, zu erreichen mit der OEG.

Die Bevölkerung in Heddesheim ist aus allen Schichten zusammengesetzt. Zur katholischen Kirchengemeinde besteht ein guter Kontakt. Die Erwachsenenbildungsarbeit wird gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Der umfangreiche Dienst wird zusammen mit einer Pfarrerin wahrgenommen. Der aufgeschlossene Ältestenkreis wünscht einen Pfarrer, der außer einer klaren Verkündigung auf die Gemeindeglieder einzugehen versteht, der Kooperationsfähigkeit mitbringt und bereit ist, mit den vorhandenen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Karlsruhe-Rüppurr, Pfarrstelle II der Auferstehungspfarrei (Gruppenpfarramt), Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Für die offene Pfarrstelle sucht die Gemeinde Karlsruhe-Rüppurr einen Pfarrer, der Freude daran hat, in Absprache mit dem Kollegen und dem Kirchengemeinderat eigene Arbeitsschwerpunkte zu bilden. Beide Pfarrer haben einen eigenen Seelsorgebezirk. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre. Die Gemeinde erwartet einen partnerschaftlichen Arbeitsstil im Umgang mit dem anderen Pfarrer und den Mitarbeitern.

Das vielfältige Gemeindeleben stützt sich auf einen großen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis, z. B. Bibelarbeit, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Besuchsdienste, gesellige Veranstaltungen, Gemeindegaststätten.

Das Gemeindehaus liegt zentral und ist vor kurzer Zeit modern um- und ausgebaut worden. Drei Kindergärten und eine Krankenpflegestation sind über das ganze Gemeindegebiet verteilt.

Mit dem im Gemeindebereich gelegenen Diakonissenhaus besteht ein lebendiger Austausch. Die Verbindung zur katholischen Gemeinde realisiert sich z. B. im regelmäßigen ökumenischen Abendgebet.

Die Auferstehungsgemeinde Karlsruhe-Rüppurr liegt am südlichen Stadtrand von Karlsruhe in bevorzugter Wohngegend. Der Stadtteil hat sich aus einem Dorfkern entwickelt und umfaßt heute eine Gartenstadtsiedlung, neue Siedlungen, moderne Komplexe mit Hochhäusern und Villenviertel. Er ist infolgedessen soziologisch sehr differenziert.

Mannheim, Jungbuschpfarrei (Hafenkirche zur Barmherzigkeit Gottes), Kirchenbezirk Mannheim

Zur Jungbuschpfarrei gehören z. Z. etwa 2000 Gemeindeglieder. Der Pfarrei ist die Evangelische Schiffermission Mannheim-Ludwigshafen angeschlossen, die von einem Schiffermissionar betreut wird.

Die Hafenkirche liegt im Mannheimer Stadtteil Jungbusch. Sie wurde 1953 erbaut, das Pfarrhaus mit Kindergarten 1958, beide 1978 renoviert.

Der Stadtteil Jungbusch hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil von ausländischen Einwohnern und ist ein besonderer Brennpunkt sozialer Nöte.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer mit schriftgemäßer Verkündigung und mit der Bereitschaft, in der besonderen Situation des Stadtteils den Auftrag der Kirche mit Ausdauer und Geduld wahrzunehmen.

Die Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Evang. Akademie Baden (Stelle eines Studienleiters)

Studienleiter zur Mitarbeit im Arbeitsbereich I der Evangelischen Akademie Baden (Leitung: Dr. W. Böhme), dessen Aufgabenbereich die Fachgruppen „Akademische Berufe, Grundlagentagungen, Theologie und Kirche“, „Lehrer und Eltern“, „Primaner und Abiturienten“ umfaßt.

Gesucht wird ein Pfarrer der Altersgruppe 30 bis 40 Jahre mit Gemeindeerfahrung und der Bereitschaft, systematische Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und eine Brücke zur Gemeindarbeit zu schlagen. Es wird vor allem auf die intensive Bemühung um eine geistliche und seelsorgerliche Fundierung der Tagungen Wert gelegt. Kenntnisse in modernen Formen der Erwachsenenbildung und organisatorische Fähigkeiten sind erwünscht.

Besetzung der vorgenannten Stelle durch den Evang. Oberkirchenrat. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebenen Pfarrstellen jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens 23. November 1978 abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens 8. November 1978 abends
- beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung über die Eingliederung des Diasporaortes Holzhausen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde March

Vom 31. Mai 1978

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Evang. Pfarramt March zur kirchlichen Versorgung zugewiesene Diasporaort Holzhausen wird in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde March eingegliedert.

(2) Er wird gleichzeitig aus dem Kirchenbezirk Emmendingen in den Kirchenbezirk Freiburg umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1978

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechts- stellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergVO) Vom 22. August 1978

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung und § 12 des kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. Oktober 1975 (GVBl. S. 33) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 2. März 1976 (GVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Die Vergütung der Kirchenrechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassenbucheinträgen. Ihre Höhe bestimmt sich danach, ob der Kirchenrechner lediglich die Kassen- und Rechnungsführung oder die Rechnungsstellung, oder beide Aufgaben zusammen übernommen hat und wird jeweils in der Tabelle Anlage 4 festgelegt.

(2) Eine Vergütung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden darf nur dann erfolgen, wenn diese die sich nach Abs. 1 errechnende Vergütung nicht übersteigt. Soweit die bisherige Vergütung höher liegt, ist sie weiterzugewähren bis der Unterschiedsbetrag durch Erhöhung der sich nach Absatz 1 errechnenden Vergütung ausgeglichen ist.

(3) Im übrigen gelten für solche Kirchenrechner die §§ 7 bis 11 NVergG und § 5 dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft

Karlsruhe, den 22. August 1978

Evang. Oberkirchenrat
Im Auftrag
Thielmann

**Anlage zur NVergVO vom 2. 3. 1976
i. d. F. vom 22. August 1978
— gültig ab 1. Januar 1979 —**

Anlage 4: Einzelvergütung für nebenberufliche Kirchenrechner und/oder Rechnungssteller

	je Kassen- buch- eintrag
für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung	3,50 DM
für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung)	2,50 DM
für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung)	1,20 DM

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher

Vom 5. September 1978

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat die folgende Verordnung in Anlehnung an die Richtlinie des Rats der Evang. Kirche in Deutschland vom 10. April 1978 (ABl. EKD S. 213):

§ 1

Gebühren- und Kosten-Erstattungspflicht

(1) Das Landeskirchliche Archiv erhebt für die Benutzung der im kirchl. Besitz befindlichen Archivalien einschließlich der Kirchenbücher Gebühren. Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter. Die bei der Benutzung dem Archiv entstehenden Kosten sind zu erstatten.

(2) Die Pfarrämter können Gebühren und Kosten nach dieser Ordnung geltend machen.

§ 2

Gebühren-Pflicht

Gebühren werden erhoben:

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
 - c) bei Anfertigung historischer Gutachten,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung an anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebühren-Befreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen (evangelisch und katholisch), staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches In-

teresse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten u. dgl., sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und die Unterlagen bereits an das Archiv abgegeben worden sind.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kosten-Erstattung

Kosten sind zu erstatten:

- (1) für den Gebrauch technischer Hilfsmittel,
- (2) für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
- (3) für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
- (4) für den Versand von Archivgut.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren und Kosten regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1978

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dr. Uibel

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive etc.

Gebühren und Kosten

1. Für private Benutzung in den Diensträumen (§ 2.1a) sind an Gebühr zu entrichten:

bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	bis zu 4,— DM
bis zu 1 Tag	bis zu 6,— DM
bis zu 1 Woche	bis zu 20,— DM
bis zu 1 Monat	bis zu 50,— DM

2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Regestierung, Übersetzung, Gutachten sowie mündliche und schriftliche Auskünfte (§ 2.1b, § 2.1c, § 2.2) (Höchstsatz betragen die Gebühren je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 100,— DM beim Tätigwerden einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) bis zu 18,— DM geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) bis zu 13,— DM Verwaltungskraft (mittlerer u. gehobener Dienst) bis zu 8,— DM)
3. Bei Versendung von Archivalien (§ 2.3) beträgt die Benutzungsgebühr
je Archivalien-Einheit bis zu 5,— DM
4. Für Wiedergabe und Vervielfältigungen (§ 4.2) mittels Foto-/Xerokopie wird berechnet
je Kopie bis zu —,50 DM
5. Für Urkunden (§ 4.3) werden berechnet bei
Ausfertigung einer Urkunde bis zu 5,— DM
Beglaubigung einer Urkunde bis zu 5,— DM
Beglaubigung einer Foto-/Xerokopie oder Abschrift bis zu 5,— DM

Bekanntmachungen

OKR 31. 8. 1978
Az. 11/11

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die bisherigen Diasporaorte Dielheim und Horrenberg-Balzfeld in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal eingegliedert. Diese Eingliederung gilt mit Wirkung vom 1. März 1978.

OKR 13. 9. 1978
Az. 11/21-11298

Errichtung einer Pfarrstelle in der Diasporagemeinde Mudau (bisher Diaspora- pfarramt)

In der Diasporagemeinde Mudau (bisher Diaspora-pfarramt) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 30. 9. 1978
Az. 72/111

Bezirksjugendpfarrer

Mit dem Dienst eines Bezirksjugendpfarrers wurden beauftragt:

Kirchenbezirk Adelsheim:

Pfarrdiakon Harro K r u c k in Adelsheim-Leibens-
stadt,

Kirchenbezirk Sinsheim:

Pfarrer Günter F ü r n i ß in Helmstadt,

Kirchenbezirk Wertheim:

Pfarrer Konrad Riebeling in Dertingen.

OKR 4. 9. 1978
Az. 26/1

Bezirkskantoren

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden beauftragt:

Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg:

Kantor Michael H a n e l, Bödighheim,

Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau:

Kantor Wolfgang K a t z e r in Eppingen,

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach:

Kantor Uli V o l l m e r in Überlingen.

OKR 15. 9. 1978
Az. 73/32-11370

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Adelsheim wurde Pfarrvikar Herbert Lenz in Osterburken bestellt.

EOK 4. 10. 1978
Az. 21/514-12147

Mitarbeiter(-innen) im Arbeitsverhältnis, hier: Lohn ab 1. 3. 78

Für die unter § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 7. 4. 78 (GVBl. S. 82) fallenden Mitarbeiter (-innen) findet der Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTL II v. 28. 4. 78, der im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1978 Nr. 22 S. 546 ff. veröffentlicht ist, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die ab 1. 3. 78 geltenden Monatstabellenlöhne werden nachstehend abgedruckt.
Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.

2. Der Sozialzuschlag beträgt ab 1. 3. 78:

für das erste Kind	88,97 DM
für das zweite Kind	85,03 DM
für das dritte Kind	39,45 DM
für das vierte Kind	74,77 DM
für das fünfte Kind	74,77 DM
für das sechste Kind und jedes weitere Kind	93,13 DM

Auf die ab 1. 1. 76 nach dem Haushaltsstrukturgesetz eingetretenen Änderungen und die durch diese Lohnerhöhung sich verringernden Ausgleichszulagen zum Sozialzuschlag wird hingewiesen.

3. Es wird ferner auf die Gewährung einer Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter v. 19. 2. 71 (GABl. S. 434) in Höhe von monatl.

40,— DM für Arbeiter der Lohngruppe II bis VI und in Höhe von monatlich 67,— DM für Arbeiter der Lohngruppe VII—IX hingewiesen.

4. Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatstabellenlohn, der Zulage nach Ziffer 3 und ggf. dem Sozialzuschlag nach Ziffer 2 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Bei der normalen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die monatliche Arbeitszeit 174 Stunden. Ist eine wöchent-

liche Arbeitszeit von 20 Stunden vereinbart, so ergibt sich eine monatliche Arbeitszeit von $(20 \times 4,348 = \text{aufger.})$ 87 Stunden. In diesem Falle sind demnach 87/174 des Gesamtlohnes zu vergüten.

Im Hinblick auf entstehende Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlagen sind, oder anderer Bestimmungen verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter, wenn der Anschluß zu einem Rechnungsamt besteht. In diesem Zusammenhang empfehlen wir erneut, soweit noch nicht geschehen, sich einem Rechnungsamt anzuschließen.

Anlage 1

(zu § 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978)

Monatstabellenlöhne 1

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1 428,49	1 464,32	1 497,58	1 528,29	1 556,44	1 582,04	1 605,06	1 625,53	1 643,45	1 658,80
III	1 484,80	1 522,59	1 557,69	1 590,07	1 619,77	1 646,76	1 671,06	1 692,66	1 711,55	1 727,75
IV	1 514,64	1 553,49	1 589,56	1 622,84	1 653,36	1 681,09	1 706,07	1 728,26	1 747,69	1 764,34
V	1 544,19	1 584,05	1 621,08	1 655,24	1 686,58	1 715,06	1 740,70	1 763,48	1 783,42	1 800,50
VI	1 606,83	1 648,91	1 687,97	1 724,02	1 757,07	1 787,13	1 814,16	1 838,21	1 859,23	1 877,27
VII	1 672,94	1 717,32	1 758,54	1 796,56	1 831,44	1 863,14	1 891,67	1 917,02	1 939,21	1 958,24
VIII	1 742,68	1 789,50	1 832,98	1 873,11	1 909,89	1 943,33	1 973,89	2 002,—	2 026,57	2 047,63
VIII a	1 816,26	1 865,66	1 911,52	1 953,87	1 994,09	2 031,15	2 064,48	2 094,11	2 122,13	2 146,81
IX	1 902,40	1 954,26	2 004,34	2 051,02	2 093,79	2 132,70	2 167,71	2 198,82	2 228,24	2 254,15

Anlage 2

zum Rundschreiben Nr. P 9031 - 10/78/I/Sa vom 2. Mai 1978

Monatstabellenlöhne 1 Studentabelle

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	8,21	8,42	8,61	8,78	8,95	9,09	9,22	9,34	9,45	9,53
III	8,53	8,75	8,95	9,14	9,31	9,46	9,60	9,73	9,84	9,93
IV	8,70	8,93	9,14	9,33	9,50	9,66	9,81	9,93	10,04	10,14
V	8,87	9,10	9,32	9,51	9,69	9,86	10,00	10,13	10,25	10,35
VI	9,23	9,48	9,70	9,91	10,10	10,27	10,43	10,56	10,69	10,79
VII	9,61	9,87	10,11	10,33	10,53	10,71	10,87	11,02	11,14	11,25
VIII	10,02	10,28	10,53	10,77	10,98	11,17	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,44	10,72	10,99	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,93	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 14 71.
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.